

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2023

Nr. 2023/80

Aufhebung der Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-KulturV)

1. Erwägungen

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) die Voraussetzungen geschaffen, damit weiterhin Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie getroffen werden konnten. In Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes waren Massnahmen im Kulturbereich vorgesehen. Der Bund konnte Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen. Die Ausführungsbestimmungen fanden sich in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15). Rückwirkend auf den 26. September 2020 in Kraft getreten, galt die Covid-19-Kulturverordnung ursprünglich bis zum 31. Dezember 2021 und wurde am 17. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (Art. 23 Covid-19-Kulturverordnung).

Gemäss Artikel 6 der Covid-19-Kulturverordnung entschieden die Kantone über die Gesuche der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden. Zuständig war der Kanton am Sitz des Kulturunternehmens beziehungsweise am Wohnsitz des Kulturschaffenden. Das Verfahren für die Gesuchsbearbeitung sowie der Rechtsweg richteten sich nach dem kantonalen Recht (Art. 6 Abs. 3, Art. 10 und Art. 20 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung). Die Zuständigkeit für die Gesuchsbearbeitung und der Rechtsweg wurden im kantonalen Recht geregelt (siehe Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-KulturV] vom 17.11.2020 [BGS 431.118]). Die kantonale Verordnung ist analog zu den Bundeserlassen befristet (RRB Nr. 2020/1612 vom 17.11.2020 und RRB Nr. 2021/130 vom 2.2.2021, Erwägungen 2.2.) Weil die Covid-19-Kulturverordnung des Bundes nur bis Ende 2022 galt und nicht verlängert wurde, muss die kantonale Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2023 aufgehoben werden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (2)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 501 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. März 2023.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.